

“Förderung forstliche Bildung“ e.V.

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderung forstliche Bildung“ nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ mit Sitz in 39291 Möckern OT Magdeburgerforth, Forststraße 3.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Waldarbeitern, Forstwirten und Forstwirtschaftsmeistern
 - die Unterstützung von Berufswettbewerben und Waldarbeitsmeisterschaften
 - die Förderung der Anwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren und deren Einführung in die betriebliche Praxis
 - die Vermittlung von Kenntnissen über das Berufsbild des Forstwirtes, der Forstwirtschaftsmeister, über die Waldarbeit und über die Funktionen des Waldes in der Öffentlichkeit

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwandt werden, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Haftung des Vereins ist beschränkt. Das einzelne Mitglied haftet nur bis zur Höhe des Beitrages, im Insolvenzfall werden keine Nachschüsse erhoben.

§ 5

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald“ (SDW) zugunsten der Jugendwaldheime.

§ 6

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 7

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

- (1) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als zwei Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 8

- (1) Die Mitglieder haben folgende Rechte
 - a) Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung
 - b) Recht auf Ausübung des Stimmrechtes
 - c) aktives und passives Vereinswahlrecht
 - d) Recht auf Auskunftserteilung
 - e) Recht auf Austritt
 - f) Recht auf Einsicht in das Mitgliederverzeichnis
 - g) Recht auf Einreichen von Vorschlägen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- (2) Das einzelne Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern, die Satzungsbestimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und seinen Beitrag jährlich zum 31.03. zu entrichten.

§ 9

- (1) Das Mitgliederverzeichnis enthält Name, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten der Mitglieder. Die Daten unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Das Verzeichnis wird vom Schriftführer laufend ergänzt.

§ 10

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährlich einen Beitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe im Rahmen einer Beitragsrichtlinie.
- (2) Es erfolgt keine Beitragsrückzahlung bei Austritt.

§ 11

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (MV), sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.
- b) Der Vorstand - er besteht aus dem/der Vorsitzenden/in, 2 Stellvertreter/innen, 1 Schriftführer/in und 1 Schatzmeister/in.

§ 12

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die MV ist einzuberufen, wenn mehr als 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der MV und zwar schriftlich (mail / Brief) an jedes Mitglied. Vorgesehene Satzungsänderungen und Beschlüsse sind der Einladung beizufügen.

§ 13

- (1) Die MV ist zuständig für die Beschlussfassung über
 - a) Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins mit jeweils 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) Abberufung des Vorstandes
 - d) Bestimmung der Prüfung für die Haushalts-, Kassen- und Buchführung jährlich im Voraus
 - e) Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes und der Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung
 - f) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - g) Festlegung des Jahresbeitrags
- (2) Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der MV wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 14

- (1) Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Vereins, die nach der Satzung nicht von der MV zu erledigen sind.
- (2) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der MV
 - b) Durchführung der Beschlüsse der MV
 - c) Einsatz der Beiträge, Vermögenserträge, Spenden und sonstige
Zuwendungen im Sinne des Vereinszieles.
 - d) Erarbeitung des Haushaltsplanes und der Jahresberichte des Vereines
Zustimmung des MV
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
- (4) Über die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist eine von/m dem/der
Vorsitzenden/en zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

§ 16

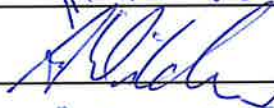
Die Satzung wurde am 13.10.1994 errichtet und durch Beschluss der Mitglieder auf
der Jahreshauptversammlung am 23.03.2024 ergänzt und wird neu festgelegt.

Magdeburgerforth, 23.03.2024

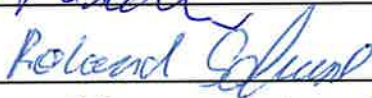
Steffi Müller



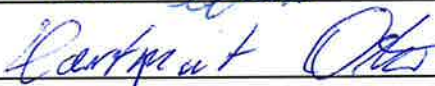
André Wildner



Roland Schuppe



Hartmut Otto



Sabine Gallas

